

## **Präzedenzfall dank Geldwäscherei-Verfahren**

**In Nigeria fordern Nichtregierungsorganisationen sowie der Präsident Obasanjo nicht nur die Streichung der Schulden, welche entstanden sind, weil Gläubiger wissentlich Kredite an das zutiefst korrupte Militärregime vergaben. Die nigerianische Regierung versucht auch, die nach Übersee transferierten Vermögen des einstigen Diktators Abacha aufzudecken. Ein erster Schritt hierzu stellt das Rechtshilfeersuchen an die Schweiz dar. Hilfreich – und bisher auch einzigartig – bei der inzwischen erfolgten Blockierung von 865 Millionen Franken auf Schweizer Bankkonten war dabei die Eröffnung eines Geldwäscherei-Verfahrens in der Schweiz selbst.**

Von Gertrud Ochsner

Gemäss unabhängigen Untersuchungen sollen die nigerianischen Generäle in den 15 Jahren der Militärregimes und Putsche rund 20 Mrd. Dollar aus den Staatskassen auf ihre privaten Konten im Ausland umgeleitet haben. Dies entspricht etwa zwei Dritteln der heutigen Auslandverschuldung. Allein in der fünfjährigen Aera Sani Abachas soll die systematische Plünderung der Einnahmen aus der staatlichen Ölindustrie und neuerdings der Gasproduktion 2,2 Mrd. Dollar betragen haben. Gleichzeitig leben heute trotz riesiger Erdölvorkommen etwa 80 Prozent der Bevölkerung in zum Teil äusserster Armut. Am Boden sind nicht nur die Gesundheitsversorgung und das Bildungswesen. Auch die sozialen Strukturen und das Vertrauen der Menschen, dass eine Regierung ihre Menschenrechte respektieren würde, wurden massiv untergraben.

Umso ermutigender ist, das sich nach langen Jahren der Militärdiktatur in Nigeria nun erstmals jene demokratischen Kräfte durchzusetzen scheinen, welche gegen alle Widerstände den äusserst schwierigen Weg aus der Willkürherrschaft hin zu Demokratisierung und Bekämpfung von Korruption und Kapitalflucht eingeschlagen haben. Gemäss einem Bericht der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika liegt Nigeria bei der Kapitalflucht an der Weltspitze. Es wird geschätzt, dass die nach Europa und Amerika geschafften Werte 94,5 Prozent der gesamten Auslandverschuldung ausmachen. So kämpfen heute Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie auch die seit Mai 1999 amtierende Regierung Olusegun Obasanjo für eine Streichung der Schulden, welche die Diktatur verursacht hatte – ohne Nutzen für den Grossteil der Bevölkerung. Mut und Tatkraft zeigt die Regierung aber auch bei ihren Bemühungen um Rückführung jener Vermögen, welche dem Land von den einstigen Herrschern gestohlen wurden. Nicht ohne Erfolg: In der Schweiz wurden inzwischen 865 Millionen Franken (!) auf Konten des Abacha-Clans und seiner Entourage blockiert.

### **Rechtshilfesuch an die Schweiz**

Etwas mehr als ein Jahr nachdem die letzte Tranche der Marcos-Millionen nach jahrelangem Streit endlich in die Philippinen zurücktransferiert wurde, haben sich eine Reihe von Banken und mit ihnen die Schweizer Behörden also bereits mit einem noch grösseren Fall von Kapitalflucht auf Schweizer Bankkonten herzumzuschlagen. Auf Ersuchen Nigerias verfügte das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) Mitte Oktober des vergangenen Jahres eine vorsorgliche Sperre von Konten des ehemaligen Staatschefs des nigerianischen Militärregimes Sani Abacha und seiner Angehörigen. Das Gesuch betrifft zudem Vermögen

von Alhaji Ismaila Gwarzos, des früheren Sicherheitsberaters Abachas, des ehemaligen Ministers Abubakar Attiku Bagudu, vier nigerianischer Geschäftsleute sowie einer Reihe von Gesellschaften. Ihnen werden Vermögensdelikte vorgeworfen, mittels welcher sie die nigerianische Zentralbank systematisch geplündert haben. Gemäss verschiedenen, vom Genfer Untersuchungsrichter Georges Zecchin bestätigten Medienberichten wurden seither auf rund 120 Konten Vermögenswerte in der beträchtlichen Höhe von 551 Mio. Dollar (umgerechnet rund 865 Mio. Franken) blockiert. Am 11. Januar 2000 hat Enrico Monfrini, der von der nigerianischen Regierung mandatierte Genfer Anwalt, beim BAP ein formelles Gesuch um Rechtshilfe eingereicht. Dieses stellt eine wichtige Voraussetzung dar, damit die betreffenden Bankdokumente an Nigeria ausgeliefert und die laufenden nigerianischen Strafverfahren gegen die Abacha-Clique weitergebracht werden können. Deren Ziel ist nicht nur die Verurteilung der einstigen Militärherrscher sondern auch die Rückführung der gestohlenen Vermögen.

### **Hilfreiches Geldwäscherei-Verfahren**

Die Kontensperrungen erfolgten allerdings nur teilweise aufgrund der vom BAP am 13. Oktober 1999 veranlassten Verfügung im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen. Vielmehr sind aufgrund dieses Signals aus dem BAP inzwischen bei der Meldestelle für Geldwäscherei in Bern zahlreiche Meldungen eingegangen. Diese haben die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf veranlasst, ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei einzuleiten. Obwohl die hiesigen Banken regelmässig beteuern, die nötigen Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs des schweizerischen Bankgeheimnisses zu treffen, sind gleich eine ganze Reihe von Banken in Genf und eine in Zürich mit zum Teil stattlichen Summen involviert. Wie die Westschweizer Zeitung *dimanche.ch* aufdeckte, finden sich darunter die beiden Grossbanken UBS und Credit Suisse Group, die Union Bancaire Privée, die Banque Pictet, die Gotthard-Bank sowie vier Auslandbanken Société Générale, Banque Nationale de Paris, Crédit Agricole und Goldman Sachs. Damit geraten alle erwähnten sowie allfällige weitere involvierte Banken ins Visier der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK). Diese untersucht, ob zum einen die in den Geldwäschereirichtlinien verankerten Vorschriften über den Umgang mit Potentaten-Geldern verletzt wurden, das heisst, ob die betreffenden Banken bewusst oder aufgrund von Nachlässigkeit Gelder entgegengenommen haben, die aus Korruption oder dem Missbrauch öffentlicher Mittel stammen. Zum andern überprüft die EBK, ob sich die Banken an die erhöhte Sorgfaltspflicht gehalten haben, welche sie verpflichtet, den Umgang mit Anlagen ausländischer Machthaber, ihnen nahestehender Personen und hoher Funktionäre zur Kompetenz der Geschäftsleitung zu deklarieren. Wir dürfen gespannt sein, ob und welche Konsequenzen auf die einzelnen Banken warten. Denn immerhin steht Nigeria seit einiger Zeit an der Spitze der von der Anti-Korruptions-NGO Transparency International jährlich publizierten Rangliste der korruptesten Länder. Besondere Vorsicht und Zurückhaltung hätte sich also geradezu aufgedrängt.

### **Fall Abacha – ein Präzedenzfall**

Die bisher ergriffenen Massnahmen in diesem Fall werden positiv beurteilt. Der Genfer Anwalt Monfrini etwa betont, dass sich die Behörden – zumindest im Vergleich zu früheren vergleichbaren Fällen – erfreulich kooperativ gezeigt und schnell reagiert haben. Entscheidend ist vor allem die Tatsache, dass in diesem Fall erstmals auch Hinweise auf mögliche Geldwäscherei ernst genommen und entsprechende strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet wurden. Damit stellt der Fall Abacha einen Präzedenzfall dar: Noch bei den Mobutu-Geldern hatte die Aktion Finanzplatz Schweiz vergeblich versucht, auf ein solches Verfahren hinzuwirken.

Von besonderer Bedeutung ist die Eröffnung eines Geldwäscherei-Verfahrens deshalb, weil dadurch neue juristische Handlungsspielräume eröffnet werden: Im Rahmen der Rechtshilfe sind den schweizerischen Behörden aufgrund des Verbots von sogenannten “fishing expeditions” die Hände gebunden. Danach dürfen die schweizerischen Behörden nicht von sich aus Untersuchungen nach allfälligen Vermögenswerten anstellen, da dies einer “verpönten Beweisausforschung” gleichkäme. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesuch stellenden Landes, minimale Angaben über den Zusammenhang zwischen den vorgeworfenen Straftaten und den in der Schweiz vermuteten Vermögenswerte inklusive Angaben über deren Verbleib zu machen. Im vorliegenden Fall scheint die Informationslage gemäss Monfrini zwar erfreulich zu sein. Dies ist aber angesichts des Bankgeheimnisses keineswegs immer der Fall, so dass gerade für ärmere Länder die Möglichkeit, die Rechtshilfe der Schweiz beanspruchen zu können, erheblich eingeschränkt ist.

Demgegenüber können im Rahmen eines Geldwäscherei-Verfahrens die Strafbehörden in der Schweiz selbst Initiative ergreifen und bei Banken entsprechende Untersuchungen anordnen. Somit wird die Chance, in der Schweiz vermutete Vermögen aufzuspüren, deutlich erhöht. Es ist anzunehmen, dass damit auch im Fall Mobutu 1997 mehr als gerade rund 6 Mio. Franken hätten gefunden werden können, lagen aus dem Kongo/Zaire laut Nationalbank-Statistik Ende 1996 immerhin noch rund 250 Mio. Franken auf Schweizer Banken, davon 184 Mio. Franken auf Treuhandkonten.

Die Befürchtung, dass konfisziertes Geldwäscherei-Geld nicht an das ausgeplünderte Nigeria sondern den Schweizer Staat fallen würde, wie dies bei Drogengeldern üblich ist, räumt Monfrini aus: Wenn die Herkunft und die Ansprüche auf die Gelder klar eruiert werden könne, müssten diese den berechtigten Inhabern rückerstattet werden.

### **Hürdenlauf noch nicht ausgeräumt**

Die Effektivität sowohl der Rechtshilfe wie auch der Geldwäschereibekämpfung hängt nicht zuletzt auch ab vom politischen Willen, die bestehenden Rechte anzuwenden und die damit zur Verfügung stehenden juristischen Spielräume auszuschöpfen. Dass im Fall der Abacha-Vermögen diese Bereitschaft deutlich grösser zu sein scheint als im Fall Mobutu ist zwar erfreulich. Dennoch drängt sich die Frage auf, weshalb die oben erwähnten Banken ihren Verdacht auf Geldwäscherei erst meldeten, nachdem das BAP eine Vermögensblockierung im Rahmen der Rechtshilfe veranlasste.

Interessant wäre es auch zu wissen, ob lediglich Banken ihren Verdacht auf Geldwäscherei gemeldet haben oder ob auch Meldungen seitens des Parabankensektors (Anwälte, Treuhänder etc.) eingegangen sind. Diese sind aufgrund der bisherigen Erfahrung der Meldestelle für Geldwäscherei nämlich generell noch deutlich passiver, obwohl aufgrund des Gesetzes auch sie an die Meldepflicht gebunden sind (s. auch Artikel S. 1). Eine Dunkelziffer ist also auch in diesem Fall der Abacha-Vermögen nicht ausgeschlossen.

Die schweizerischen Banken und Behörden haben sich mit den bisherigen Massnahmen im Fall Abacha zwar bereits selbst übertroffen. Dennoch ist dies noch kein Grund, zurückzulehnen. Wie wir seit der 12-jährigen Erfahrung mit den Marcos-Geldern wissen, bieten die juristischen Verfahren sowohl in Nigeria wie auch in der Schweiz bis zu einer effektiven Rückführung der Gelder noch etliche Hürden, bei denen Handlungswille und Kooperationsbereitschaft unter Beweis gestellt werden müssen.

Es stünde der Schweiz – wie übrigens auch einigen anderen westlichen Ländern – gut an, alles in ihrer Macht liegende zu unternehmen, um die Bemühungen des heutigen Nigerias um Rückführung der gestohlenen Vermögen zu unterstützen. Denn sie alle haben während Jahren

die brutalen und korrupten Machenschaften der Militärregimes in Nigeria aus eigenen Interessen gewähren lassen und vor wirksamen Sanktionen, vor allem einem Ölembargo zurückgeschreckt.